



Bauzentrum **BORGERS**

Hammerkeln
Rees
Rheinberg

Baumaschinen

Gartengeräte

Werkzeuge

Baugeräte



Unser
MIET-SERVICE

02852/86-37
Daßhorst 4-6
46499 Hamminkeln

02851/9231-832
Max-Planck-Straße 6
46459 Rees

02843/9712-710
Alpener Straße 35
47495 Rheinberg

Inhaltsverzeichnis

Unsere Geräte

Bagger, Anhänger, Zubehör	1
Stampfer, Rüttler, Vibratoren, Verdichtungsgeräte	2
Betonmischer	2
Steintrennmaschinen	2 - 3
Stromerzeuger	3
Entwässerungs- und Reinigungsgeräte	3
Fahrgerüste, Schuttröhre	4
Heiz- und Trocknungsgeräte	4 - 5
Hebe- und Transportgeräte	5
Baugeräte, Bodenbearbeitungsmaschinen, Materialcontainer	6
Kleinelektromaschinen	6 - 7
Gartengeräte	7 - 8

Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie + MwSt.	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat		
1000355	119,00	104,00	94,00	10,00	5
1000357	12,00	10,00	7,00		1
1000358	12,00	10,00	7,00		1
1000359	12,00	10,00	8,00		1
1000360	20,00	17,00	15,00	5,00	4
1000361	30,00	25,00	20,00	5,00	4
1000362	3,00	2,50	1,50		1
1000363	3,00	2,00	1,00		1

Kompakt Bagger

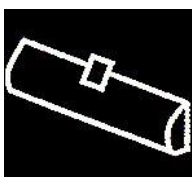


Gewicht ca. 1,5 to
Breite 98 cm Max. **NICHT MEHR VERFÜGBAR**
Grabtiefe 2,10 m
Max. Reichweite 2,20 m mit Gummiketten.

Zubehör

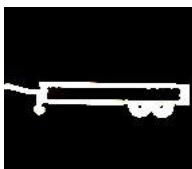
Tieföffel **NICHT MEHR VERFÜGBAR**

Schnittbreite 300 mm
Schnittbreite 400 mm



Grabenräumlöffel
starr **NICHT MEHR VERFÜGBAR**
Breite 1200 mm

Anhänger



PKW 2-achsig
Nutzlast ca. 1,5 to
mit Plane
2,50 x 1,25 m

Zubehör



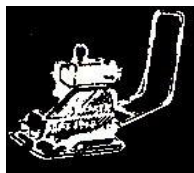
PKW, Tandem
Nutzlast bis 3,5 to
mit Auffahrrampen **NICHT MEHR VERFÜGBAR**
4,20 x 1,90 m

Adapter
für Anhänger
11- auf 7-polig.

Verzorgurte mit Ratsche
Länge 8,00 m
Befestigt schwere Ladung.

Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie + MwSt.	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat		
1000365 1000366	28,00	23,00	16,00	1,50	2
1000367	35,00	27,00	23,00	4,00	3
1000369	30,00	24,00	17,00	1,50	2
1000368	12,00	10,00	8,00		1
1000370	28,00	23,00	18,00	1,50	2
1000371	28,00	23,00	18,00	1,50	2
1000372	20,00	15,00	11,00		1
1000410 1000411	25,00	22,00	19,00		1
1000412	25,00	23,00	21,00	1,50	2
1000402	16,00				

Verdichten



Vibrationsplatte
Gewicht bis 100 kg
Arbeitsbreite 40 cm
Verdichtet Sand, Kies oder Erde bis ca. 30 cm Tiefe.

Zum Abrütteln von Gehwegplatten und leichtem Pflaster, einschließlich Feinbitumeneinbau



Vibrationsplatte
Gewicht bis ca. 150 kg
Arbeitsbreite 50 cm
Vorwiegend für Pflaster-verdichtet bis ca. 40 cm je nach Material.



Vibrationsstamper
Gewicht ca. 70 kg **NICHT MEHR VERFÜGBAR**
Tiefenwirkung bis ca. 60 cm

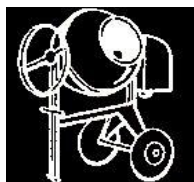
Platten-Gleitvorrichtung
für Vibrationsplatten Für empfindliche Steine und Farbpfaster



Rüttelflasche
mit integriertem Spannungsumformer
Flasche 38 mm Durchmesser

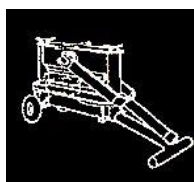
Flasche 57 mm Durchmesser

Betonmischer



Betonmischer
230 V
140 L

Steintrennmaschinen



Mechanischer Plattenschneider AL 33
Schnittlänge 430 mm
Zum Brechen von Verbundpflaster, Klinkern, Bordsteinen usw.



Fliesentrennmaschine
230 V **NICHT MEHR VERFÜGBAR**
Abnutzung

Elektrisch, mit Wasserbad. Kleine Abmessung handlich, auch Diagonalschnitt möglich.

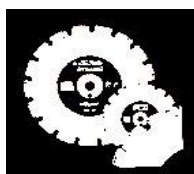
Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat	+ MwSt.	



Steintrennsäge
Anschluß 230 V
Schnitthöhe max. 125 mm
Snittlänge max. 1000 mm

1000413	37,00	32,00	27,00	1,50	2
1000414					

Leichte elektrische Trennmaschine zum schneiden von Keramik- und Gehwegplatten.



Universaltrennscheiben
Universaltrennscheibe Ø 350 mm

1000405	16,00				
---------	-------	--	--	--	--

Stromerzeuger



Stromerzeuger
Leistung bis 6500 W
2X230V
1X400V 16ACEE

1000437	32,00	27,00	22,00	4,00	3
---------	-------	-------	-------	------	---

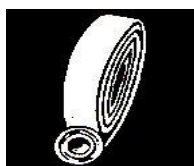
Für Baukreissägen, Wasserpumpen, Hochdruckreiniger, Steintrennsägen

Pumpen



Tauchpumpe
230 V mit Festkupplung
C-Anschluß
Leistung bei 4 m WS ca. 40m³/h.

1000438	27,00	22,00	17,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---



Feuerwehrschauch
Größe C oder B
20 m mit Kupplung.

1000439	5,00				1
---------	------	--	--	--	---

Hochdruckreiniger



Hochdruckreiniger
230 V
Reinigt Gehwege, Fassaden, Mauern, Auto, LKW, vermooste Dächer usw.

1000440	18,00	15,00	13,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

Kanalratte
Reinigt verstopfte Abwasserrohre im Hausbereich

1000441	11,00				1
---------	-------	--	--	--	---

Dreckfräser
Ideal bei starker Verschmutzung

1000442	6,00				
---------	------	--	--	--	--

Industriesauger



Schmutz- und Wassersauger
Anschluß 230 V
Behälter 30 L
Saugschlauch ca. 3 m lang

1000443	18,00	15,00	13,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

NICHT MEHR VERFÜGBAR

Anwendungsbereiche: Haus + Garten, Renovierung + Neubau, mit umfangreichem Zubehör.

Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie + MwSt.	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat		

Fahrgerüste

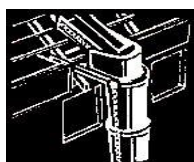


Fahrgerüst-Alu
 Arbeitshöhe bis ca. 7,30 m
 0,75 x 2,85 m
 Nutzlast ca. 275 Kg

1000445	42,00	36,00	22,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

Flach zusammengelegt. Leicht zu transportieren, schnell aufgebaut, standsicher, fahrbar. Für Maler, Installation, Renovierung in und um Gebäuden. Variable Arbeitshöhe möglich.

Schuttröhre



Bauschuttrohrsatz 10m
 10x1 Rohr, Einfülltrichter, Rahmen

1000446	37,00	32,00	27,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

Beseitigt Bauschutt sicher in Schuttcontainer. Für alle Geschosshöhen geeignet; ineinander stapelbar und platzsparend durch konische Form zu transportieren. Brüstungsklammern für Mauerstützen bis 40 cm inkl. Rutschenrahmen. Mit der Handwinde ziehen Sie die Bauschuttröhre nacheinander auf ihre Einsatzhöhe von z. B. 2. Obergeschoß.

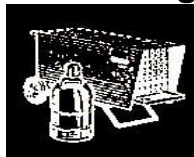
Heizgeräte



Aufwärbrennergarnitur
 Flammenbrecher Ø 60 mm
 Vom Flächentrocknen bis zum
 Aufschweißen von Bitumenbahnen.

1000449	12,00	10,00	8,00		1
---------	-------	-------	------	--	---

Gas-Heizgeräte



Propan Heizofen
Propangas-Heizgerät
 Regelbar
bis 30 kW
bis 60 kW

1000450	12,00	10,00	7,00	1,50	2
1000451	20,00	18,00	15,00	1,50	2
1000452	22,00	19,00	15,00	1,50	2

Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie + MwSt.	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat		
1000453	27,00	20,00	17,00	1,50	2
1000455	42,00	37,00	32,00	1,50	2

Trocknungsautomaten

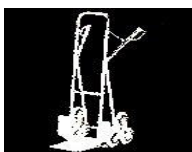


Trocknungsautomat

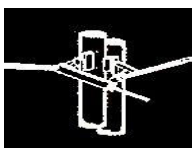
Anschluß 230 V
Luftentfeucht. pro Tag ca. 35l
Luftentfeucht. pro Tag ca. 80l

Ob Wolkenbruch oder Wasserrohrbruch, ob feuchte Wände vom Tapezieren: die Kondenstrockner holen schnell die Feuchtigkeit aus Holz, Textilien, Fell, Kartons, Mauerwerk usw.

Hebe- und Transportgeräte



Treppenroll-Transportkarre
60 cm breit



Rohrgehänge
Nutzlast bis 3,0 to für Betonschächte
bis 2 m

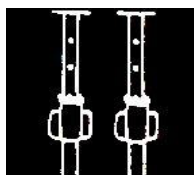


Ortsveränderliche Türe
(für Baustellen)
Breite 790-1080 mm
Verstellbar

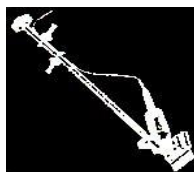
1000458	16,00	14,00	9,00		1
1000338	16,00	14,00	11,00	1,50	2
1000459	6,00	3,00	2,00		1

Mindestmietzeit: 14 Tage, schneller Aus- und Einbau. Sichert Ihr Werkzeug im Rohbau

Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie + MwSt.	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat		
1000448	0,40	0,40	0,40		1
1000397	30,00	28,00	20,00	1,50	2
1000398	16,00	Kauf			
1000401			100,00 Monats- miete		1
1000416	25,00	21,00	17,00	1,50	2
1000418	17,00	12,00	10,00	1,50	2
1000419	22,00	20,00	18,00	1,50	2
1000420	27,00	23,00	19,00	1,50	2



Deckenstützen Größe II
Höhe: 1,75 m-3,00m
Kein Auf- und Abbau während der Arbeit.
Putzgerüstböcke auf Anfrage



Power - Stripper
2000 W, 230 V **NICHT MEHR VERFÜGBAR**
Arbeitsbreite ca. 210 mm
Ersatzmesser

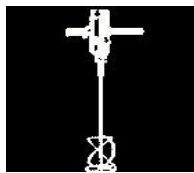
Materialcontainer



Materialcontainer
Verzinkt; mit Kranösen
Tür und Holzfußboden
Größe: 2,20 x 3,00 m

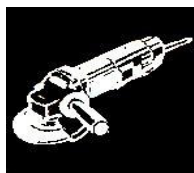
Mindestmietzeit: 30 Tage

Elektrische Handwerkzeuge



Rührgerät
1200W,
mit Wendelrührer
2-Gang Elektronik

Rührt Farbe, Kleber und Mörtel schnell und gleichmäßig.



Winkelschleifer
Mit Anlaufstrombegrenzung
230 V, 2000 W **NICHT MEHR VERFÜGBAR**
Trennscheiben 0 - 230 mm

Der Starke unter den Winkelschleifern. Trennscheibe Metall bzw. Stein 0 - 230 mm



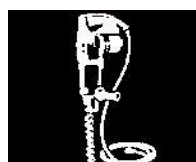
Meißelhammer
230 V
Gewicht ca. 6 kg

Für Putzarbeiten oder kleinere Spitzarbeiten auch über Kopf. (Kabelkanal)



Bohr- und Meißelhammer
230 V
Gewicht ca. 8 Kg
Bohrbereich 12-40 mm

Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie + MwSt.	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat		



Meißelhammer
230 V
Gewicht ca. 10 kg

1000423 1000424 1000425	27,00	23,00	18,00	1,50	2
-------------------------------	-------	-------	-------	------	---

Der mittel schwere Profi im Beton und Mauerbereich. Zum bohren bis 125 mm in Stahlbeton. Zum Spitzen auch für mittelgroße Flächen z.B. Fensterdurchbruch!



SDS-MAX-Bohrer
ab 35 mm Durchmesser
bis 50 mm Durchmesser

1000426	11,00	9,00	6,00		
1000427	21,00	16,00	11,00		



Einsteckwerkzeuge
Spitzmeißel
Flachmeißel

1000428	4,00	3,00	2,00		
1000429	4,00	3,50	2,50		



Elektroramme EH 23/230
230 V
Gewicht ca. 23 kg

1000431	37,00	33,00	27,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

Der schwere Elektro-Aufbruchhammer zum Eintreiben von Pumpenrohren ins Erdreich. Aufnahme für 1 1/4 Rohre. Auch für schwere Abbrucharbeiten im Bodenbereich geeignet.

Einsteckwerkzeuge

Spitzmeißel
Flachmeißel
Stampfstößel 130 mm
Rammhaube bis Ø 80 mm
Rammhaube bis Ø 120 mm

1000433	8,00	7,00	6,00		
1000432	8,00	7,00	6,00		
1000434	6,00	5,00	4,00		
1000435	6,00	5,00	4,00		
1000436	6,00	5,00	4,00		

Gartengeräte



Garten-Rasenwalze
Arbeitsbreite 45 cm
Mit Sand oder Wasser befüllbar.
Zum Einwalzen der frisch eingesäten
Rasenfläche.

1000460	12,00	10,00	7,00		1
---------	-------	-------	------	--	---



**Rasenlüfter
(Vertikutierer)**
Elektromotor 230 V
entfernt Rasenfilz, Moos usw.
Belüftet den Rasen und entfernt
stellenweise auch Moos.

1000462 1000463	22,00	10,00	7,00		1
--------------------	-------	-------	------	--	---



**Rasenlüfter
(Vertikutierer)**
Benzinmotor
entfernt Rasenfilz, Moos usw.
Belüftet den Rasen und entfernt
stellenweise auch Moos.

1000464 1000465	32,00	20,00	12,00		1
--------------------	-------	-------	-------	--	---

Mietpreis pro Tag / Euro				Versicherung	
ohne MwSt.				Tages- prämie + MwSt.	Vers.- Gruppe
Nummer	Mietdauer				
	Tag	Woche	Monat		



Motorsense

2-Takt-Benzinmotor 2 PS

Schneidwerkzeuge wahlweise: **NICHT MEHR VERFÜGBAR**

Grasschneidkopf, Mähkopf

1000469	35,00	30,00	25,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

Einsatz im schwierigen Gelände (Böschung), zum ausmähen von Rebflächen. Gestrüpp und Buschbereich wird schnell

Handerdbohrer

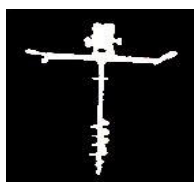
Zum setzen von Pfosten, Pflanzen, Masten im Erdreich.

Durchmesser 100 mm

Durchmesser 150 mm

Verlängerung

1000476	12,00				
1000477	12,00				
1000478	6,00				



Erdbohrgerät

mit 2-Takt-Benzinmotor

Leistung ca. 4 PS

Zum Setzen von Pfosten, Pflanzen, Masten im Erdreich.

1000471	35,00	30,00	25,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

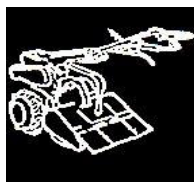
Erdbohrer

Durchmesser 90 mm

Durchmesser 150 mm

Durchmesser 280 mm

1000472	12,00				
1000473	12,00				
1000474	17,00				



Gartenfräse

4-Takt-Benzinmotor

Fräsbreite ca. 60 cm

Gewicht ca. 70 kg

Lockert Ihren Boden, sowie zum Feinfräsen im Gartenbereich.

NICHT MEHR VERFÜGBAR

1000480	47,00	37,00	32,00	1,50	2
---------	-------	-------	-------	------	---

Mietpark-Abrechnungsmodus

Rückgabe:

Bis spätestens 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag	Berechnung bis Ende Vortag
Nach 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag	Weiterer ½ Tag wird berechnet
Bis spätestens 12.00 Uhr bei Abholung am gleichen Tag	Mietzeit: ½ Tag *)
Nach 12.00 Uhr	Mietzeit: 1 Tag

Abholung:

Ab 13.00 Uhr und Rückgabe am gleichen Tag	Mietzeit: ½ Tag *)
Ab 13.00 Uhr und Rückgabe am darauffolgenden Tag bis spätestens 8.30 Uhr	Mietzeit: ½ Tag *)
Nach 17.00 Uhr und Rückgabe bis spätestens 8.30 Uhr am übernächsten Tag	Mietzeit: 1 Tag

Miete über 1 Wochenende bei arbeitstäglich vermieteten Geräten:

Abholung:

Freitag ab 17.00 Uhr und Rückgabe Samstag bis 12.00 Uhr	Mietzeit: ½ Tag *)
Freitag an 17.00 Uhr und Rückgabe am darauffolgenden Montag bis 8.30 Uhr	Mietzeit: 1 Tag
Samstag 8.00 Uhr und Rückgabe bis spätestens 13.00 Uhr	Mietzeit: ½ Tag *)
Samstag bis 13.00 Uhr und Rückgabe am darauffolgenden Montag bis 8.30 Uhr	Mietzeit: 1 Tag

Bei Maschinen muss außerdem auf die Betriebsstundenzahl geachtet werden:

1 Tag = max. 8 Betriebsstunden	= pro Tag werden 1,5 Tage abgerechnet
bis 12 Betriebsstunden	= pro Tag werden 2,0 Tage abgerechnet
ab 13 bis 16 Betriebsstunden	

Selbstbehalt bei Abschluss der Maschinenbruchversicherung

Versicherungsgruppe / Tagesprämie	Selbstbehalt
1 -	EUR 250,00 pro Einzelschaden
2 2,50 EUR	EUR 650,00 pro Einzelschaden
3 5,00 EUR	EUR 1.000,00 pro Einzelschaden
4 8,00 EUR	EUR 1.000,00 pro Einzelschaden
5 10,00 EUR	EUR 1.000,00 pro Einzelschaden
oder 10% der Schadenssumme	

Bei der Versicherungsgruppe 1 ist die Tagesprämie im Mietpreis bereits enthalten!

* ½ Tag = 75 % der Tagesmiete

MIETPARK – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Angebote, Vertragsabschluss, ausschließliche Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters, Kaution

1.1. Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden genannt: AGB) zustande.

Sie gelten auch für alle künftigen Mietvertragsabschlüsse zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur insoweit wirksam, wie sie diesen AGB nicht widersprechen oder durch den Vermieter schriftlich anerkannt werden.

Verwendet der Mieter im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen eigene AGB, ist er verpflichtet, den Vermieter hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, daß der Mieter darauf verzichtet, aus seinen AGB Rechte geltend zu machen, die denjenigen der AGB des Vermieters widersprechen.

Soweit die AGB des Vermieters keine ausdrückliche Regelung treffen, gilt das Gesetz. Dieses kann durch AGB des Mieters nicht zum Nachteil des Vermieters abbedungen werden.

Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, daß für die Anmieten bestimmter spezieller Mietgegenstände oder für die Durchführung von Reparaturen im Zusammenhang mit dem durch diese AGB näher geregelten Mietvertrag zusätzliche AGB gelten, wie beispielsweise für

- die Anmietung von Containern,
- die Anmietung von Arbeitsbühnen,
- die Durchführung von Reparaturen im allgemeinen,
- die Reparatur von Diamantwerkzeugen,
- die Anmietung von Hochbaukränen

Falls ein schriftlicher Abschluß des durch diese AGB näher geregelten Mietvertrages unterbleiben sollte und über den Inhalt der mündlichen Vertragsabsprachen Uneinigkeit bestehen sollte, kommt ein Mietvertrag ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder seinen Bevollmächtigten zustande.

Sowohl bei schriftlichem als auch bei mündlichem Vertragsschluß versichert der Empfänger des Mietgegenstandes, falls er nicht selbst der Mieter ist, ausdrücklich, zum Abschluß des Mietvertrages und zur Inempfangnahme des Mietgegenstandes bevollmächtigt zu sein.

1.2. Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich.

Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über den Mietgegenstand, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Vorzeichnungen oder sonstigen Unterlagen, über technische Leistung, Betriebs Eigenschaften und Verwendbarkeit für den von dem Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter Vertragsbestandteil.

Der Vermieter haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben. Er verpflichtet sich jedoch gegenüber dem Mieter, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller abzuwehren, wenn der Mieter unverzüglich abzutreten.

Der Vermieter behält sich zuvörderlich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, falls der andere Mietgegenstand für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dem Mieter zumutbar ist.

1.3. Der Vermieter behält sich vor, bei Abschluß des Vertrages, oder während der Laufzeit des Vertrages, die Gestellung einer im Sinne des § 315 BGB angemessenen Kaution zu verlangen.

2. Dauer des Mietverhältnisses

2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich ein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist. Bei einem mündlichen Mietvertragsabschluß beginnt das Mietverhältnis zum mündlichen vereinbarten Zeitpunkt und, wenn dieser nicht eindeutig erweisbar ist, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes.

2.2. Das Mietverhältnis endet unter folgenden Voraussetzungen:

bei einem auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrag mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages; bei einem auf unbestimmte Zeit vereinbarten Mietverhältnis: entweder durch Kündigung des Vermieters unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, oder mangels Kündigung durch den Vermieter mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich etwaigen Zubehör an den Vermieter und der beidseitigen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch die Vertragsparteien.

2.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage im voraus, gegenüber dem Vermieter anzukündigen. Andernfalls verlängert sich das Mietverhältnis um mindestens fünf Werktage.

2.4. Wird der Mietgegenstand durch den Mieter mit Einverständnis des Vermieters unmittelbar einem Nachmieter überlassen, endet das Mietverhältnis mit dem Mieter, sobald dem Vermieter die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Nachmieters zugegangen ist.

3. Übergabe des Mietgegenstandes

3.1. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Inempfangnahme auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Inempfangnahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als mängelfrei und betriebsbereit an.

3.2. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter des weiteren den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen etc.), soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen.

3.3. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Unterganges, des Verlustes, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der diebstabbezogenen Beweisicherung verpflichtet.

3.4. Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, weil der Vermieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückzugeben hat, ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Für den Zeitraum von drei Werktagen sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter insoweit ausgeschlossen, als der Vermieter nicht von dem Vermieter Schadenersatz erlangt. Der Vermieter verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Mieters, Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter an den Mieter unverzüglich abzutreten.

4. Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Einsatzort, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter, Versicherungsverpflichtung

4.1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignete Fachpersonal bedienen und durch geeignetes Fachpersonal oder durch den Vermieter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen.

Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch den Mieter und seine Erlaubten/gesetzlichen Vollmachtigten zu beachten und insbesondere eine Übernutzung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

4.2. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder zu untersuchen zu lassen. Die hierfür trägt der Vermieter, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, den der Mieter pflichtwidrig nicht beseitigt hat.

4.3. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Mieter nachweist, daß die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmen schneller und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist der Vermieter zu benachrichtigen. Der Vermieter ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen, wie beispielsweise die Auswahl der Ersatzteile. In jedem Fall muß die Reparatur unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen.

4.4. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das osteuropäische Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführung.

4.5. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angehörige oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen.

4.6. Sollen Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugte Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befügt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter entweder durch Telefax oder durch Einschreiben/Rückschein innerhalb von spätestens drei Tagen zu benachrichtigen und vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und diesen Hinweis dem Vermieter innerhalb gleicher Frist zu übermitteln.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten.

4.7. Der Vermieter bietet bei Vertragsabschluss gegen einen angemessenen Kostenaufschlag den Abschluß einer Maschinenbruchversicherung an, die auch die weiteren typischen Risiken wie Diebstahl u. a. abdeckt. Sofern der Mieter diese Versicherung nicht abschließt, verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen alle einsatzüblichen Gefahren zugunsten des Vermieters zu versichern, insbesondere gegen Brand, Diebstahl, sonstigen Verlust, fehlerhafte Benutzung, Bauteil- und/oder jeglicher Art und bei für den Straßenverkehr zugelassenen Maschinen auch gegen die Risiken des Straßenverkehrs, soweit diese Risiken zu handelsüblichen Konditionen versicherbar sind und dem Vermieter auf Verlangen den Versicherungsschutz vor Übergabe des Mietgegenstandes nachzuweisen.

4.8. Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und Restbestände bei Rückgabe des Mietgegenstandes vermerkt und entsprechend abgerechnet.

5. Rückgabe des Mietgegenstandes

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehör im Sinne der Ziffer 2 dieser AGB mängelfrei und gesäubert zurückzugeben.

5.2. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt eine unverzügliche gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien.

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Mieter und den Vermieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über das Vorliegen von Mängeln keine Einigkeit der Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rückgabeprotokoll zu verlangen.

Jede der Vertragsparteien kann die Untersuchung des Mietgegenstandes durch einen durch die Vertragspartei ortsständig zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mängeln im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterlegens. Der Sachverständige entscheidet auch verbindlich entsprechend dem Feststellungsergebnis darüber, in welchem Verhältnis die Parteien die Sachverständigenkosten zu tragen verpflichtet sind.

Soweit zahlenmäßig umfangreiche Mietgegenstände zurückgenommen werden, wie beispielsweise Schalungen und Kleinmaterial, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.

5.3. Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, die entstehenden angemessenen Kosten zu tragen.

5.4. Werden Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit erst später festgestellt, ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Nachprüfung durch Besichtigung zu ermöglichen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Einsatz der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, wenn der Vermieter dem Mieter nachweist, daß der Mieter die Mängel, Schäden oder Wartungsarbeiten zu vertreten hat.

5.5. Ist der Mietgegenstand aufgrund von Schäden, Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar, schließt der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tagessattemieter Miete, zusätzlich eines vorläufigen Mietaufschlusseschadens von mindestens drei Werktagen, falls der Vermieter nicht eine frühere anderweitige Vermietung vornimmt, kann.

Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes unvollständig, insbesondere hinsichtlich etwaiger Zubehör, ist der Vermieter berechtigt und verpflichtet, nach seinem Ermessen aus verfügbarem Mietzubehör oder andere fehlende Teile mietaufwendig und gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen, um eine anderweitige Vermietung zu ermöglichen.

5.6. Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aus einem durch ihn zu vertretenden Grund unmöglich geworden oder würden bei Mängeln oder Schäden die Reparaturkosten den Zeitwert um mehr als 10 % übersteigen, ist der Mieter verpflichtet, Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes des mangelfreien und uneingeschränkt betriebsbereiten Mietgegenstandes zuzüglich einer Wiederbeschaffungskostenpauschale (ohne Bearbeitungsgebühren) von brutto 7,5 % sowie eine Nutzungsschädigung in Höhe des tagessatztelligen Mietzinses für einen angemessenen Zeitraum zur Ersatzbeschaffung durch den Vermieter, längstens jedoch für einen Monat zu leisten, falls er die sofortige Nachvermittlung nicht leistet. Der Vermieter ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zur Geringhaltung des Schadens zu unternehmen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

6. Berechnung des Mietzinses und Abgeltungsumfang

6.1. Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe ohne Kosten für etwaige Transporte ab der Betriebsstätte des Vermieters, sowie ohne Betriebsstoffe und ohne Personal des Vermieters.

6.2. Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und Rücknahme werden als volle Miettage berechnet.

6.3. Bei mit Betriebsstundenzählern ausgestatteten Mietgegenständen werden acht Einsatzstunden als ein Einsatz innerhalb eines Werktages im Durchschnitt zugrundegelegt.

Nutzt der Mieter den Mietgegenstand mehr als acht Stunden im Laufe eines Werktages, erhöht sich der Mietzins für jede weitere angefallene Stunde um 1/8 des Tagesmietpreises.

Pro Werktag ist zudem mindestens eine durchschnittliche Mindesteinsatzzeit von acht Stunden zugrunde zulegen und zu vergüten.

7. Fälligkeit, Zahlung des Mietzinses, Verzug

7.1. Die Abrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen des Vermieters erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Der Mietzins ist bei Rückgabe durch Barzahlung fällig. Sofern mit Zustimmung des Vermieters durch Scheck- oder Wechselbegebung gezahlt werden sollte, erfolgt die Zahlung erfüllungsnaher. Verlangt der Mieter bei Barzahlung über die Empfangsbestätigung hinsichtlich des Mietzinses auf den Mietvertrag hinaus die Ausstellung einer gesonderten Rechnung, wie bei Rechnungen bis zu brutto DM 300,00 ein Verzugszinszuschlag von DM 10,00 + gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben.

7.2. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen vorzunehmen.

7.3. Die berechneten Beträge sind spätestens eine Woche ab Rechnungszugang bei dem Mieter ohne Abzüge eingehend bei dem Vermieter zahlbar.

7.4. Gerät der Mieter in Verzug, ist seine Verbindlichkeit in Höhe der dem Verkäufer berechneten Kreditzinsen, mindestens jedoch 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Mahnkosten sind mit DM 10,00 für die erste Mahnung und DM 25,00 für jede weitere Mahnung durch den Mieter zu vergüten.

7.5. Zahlungen des Mieters werden zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten des Vermieters, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins angerechnet.

8. Haftungsbegrenzung des Vermieters, Abtretung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte an den Mieter

8.1. Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Verschuldens des Vermieters bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und nicht vorüberhaltbar Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sich der Vermieter nicht gemäß § 831 BGB exculpieren kann und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als sich die Schadenersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten) beziehen und nicht Gesundheitsschäden Gegenstand der strittigen Forderung sind und nicht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz möglich ist.

8.2. Die Haftung des Vermieters ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren Schaden.

8.3. Soweit eine über die Ziffern 8.1. und 8.2. hinausgehende Haftung des Vermieters verbietet, ist dieser - soweit gesetzlich zulässig - nur schadenersatzpflichtig, soweit er den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder im Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eüttern können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge.

8.4. Der Vermieter ist verpflichtet, etwaige ihm gegen Dritte - insbesondere Versicherungen - bestehende Schadenersatzansprüche, soweit er diese nicht zur Abdeckung eigener Schadenersatzpflichten benötigt, auf Verlangen an den Mieter abzutreten, soweit dies nicht in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist.

9. Sicherungsrechte des Vermieters, Forderungsabtretungen

9.1. Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrags sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist), sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistungen des Mieters ab, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wurde.

Der Vermieter nimmt die Abtretungen an.

Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner(n) so lange nicht offenzulegen, wie der Mieter sich nicht in Verzug befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt ist.

9.2. Falls der Vermieter den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befindet, sollte, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.

10. Aufrechterhaltungsbegrenzung, Abtretungs- und Einziehungsermächtigungsausschluss

10.1. Der Mieter ist berechtigt, mit einer unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten oder zumindestens als zugunsten des Mieters durch gerichtlichen Hinweis als entscheidungsfähig bezeichneten Forderung gegen den Vermieter aufzutreten.

10.2. Die Befugnis des Mieters, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte anzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen.

11. Leistungsverweigerungsrecht des Vermieters

Werden dem Vermieter nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die ernsthaft Bedenken darüber rechtfertigen, daß in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder der Mieter schon bei Vertragsabschluss nicht mehr ausreichend zahlungsfähig war und dadurch der Anspruch auf die Zahlung des Mietzinses oder sonstiger Forderungen aus dem Mietverhältnis gefährdet ist, ist der Vermieter berechtigt, die Gegenleistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit dafür geleistet wurde.

12. Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien

12.1. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, daß der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

12.2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter mit der Zahlung von nicht nur im Sinne des § 320 II BGB geringfügigen Verbindlichkeiten in Verzug ist,
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden,
- der Mieter im Sinne der §§ 29 ff. Konkursordnung seine Zahlungen eingestellt hat,
- der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt,
- der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überläßt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.

13. Vertragsänderungen, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Der Mietvertrag unterliegt nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechtes ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters, unbeschadet jedoch des Rechtes des Vermieters, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

15. Vertragslücken

Sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ergänzen, die dem insgesamt gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen oder ihm möglichst nahe kommen.

Gesonderte Mietbedingungen für Hubarbeitsbühnen

1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, daß das Gerät (Arbeitsbühne) für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme, technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.

2. Ergibt sich, daß das angemietete Fahrzeug für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist (mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen), steht dem Vermieter gleichwohl der Mietzins für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu.

3. Wird das Fahrzeug ohne Bedienpersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, daß die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und entsprechend den Bestimmungen der StVO vorgenommen wird. Gegebenenfalls weist der Vermieter einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung der Maschine ein. Nur diese Kräfte sind zum Bedienen der Arbeitsbühne berechtigt und müssen dies auch schriftlich bestätigen (ILUVV). Das Bedienpersonal mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben.

4. Die Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, d.h. insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran über die festgelegte Korbelbelastung hinaus belastet werden.

5. Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondergenehmigungen sowie Absperriemaßnahmen hat der Mieter zu besorgen.

6. Sollte an der Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt werden, ist das Gerät sofort stillzulegen. Der Vermieter muß sofort verständigt werden, seine Anweisungen sind abzuwarten.

7. Bei großen Arbeiten ist das Gerät ausreichend abdecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.

8. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich.

9. Der Mieter ist verpflichtet, den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls kostenlos aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

Stand: 06/2008